

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allein von noch viel größerer Bedeutung ist die heute schon ohne Anstalten der Kantons- souveränität mögliche indirekte Tätigkeit des Bundes für die vorbeugende Armenfürsorge, welche sich auf Art. 34^{bis} stützen wird, insbesondere wenn das Obligatorium zustande kommt. Im Anschluß an die Kranken- und Unfallzwangsversicherung der industriellen und gewerblichen Arbeiter müßte dann eine Invaliden- und Altersversicherung noch eingeführt sein, und so wäre trotz der kantonalen Armenrechte und dem nicht vorhandenen Bundesarmenrecht die Bedeutung der Bundes-tätigkeit im Armenwesen der Schweiz eine dominierende.

Von eventuell sehr wichtigen Folgen für die geschlossene Armenpflege der Schweiz müßte es werden, wenn der Bund in Ergänzung des durch Bundesbeschluß als Art. 64^{bis} in die Verfassung aufgenommenen Tenors betreffend die Arbeitsanstalten sc. auch noch Asyle für arbeitsunfähige Bürger (event. Einwohner) in sein Subventionsprogramm aufnähme.

Man ersieht aus diesen ganz kurzen und nur ganz prinzipiellen Aussführungen, wie schon heute, ohne daß im geringsten von einem Bundesarmenwesen gesprochen werden kann und darf, der Bund zum Teil ohne weiteres eine für das Armenwesen der ganzen Schweiz enorm bedeutsame Rolle spielen kann und das ihm andernteils auch mit geringer Mühe in formeller Hinsicht möglich wäre. Mit andern Worten, er könnte Aufwendungen machen, die in die schweren Millionen gingen, und die die Kantone und Gemeinden entsprechend entlasten müßten.

Dr. C. A. Schmid.

Schweiz. Im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (Juni 1903), im 2. Buch, das von den Übertretungen handelt, finden wir einzig zwei Artikel (254 u. 255) betreffend Vernachlässigung der Familie und betreffend Landstreichelei und Bettel.

Diese beiden Artikel sind armenpolizeilicher Natur, der erstgenannte betrifft das pflichtwidrige Verhalten der Alimentationspflichtigen und der weitere den Bettel.

Art. 254. Vernachlässigung der Familie. Wer wegen Arbeitsscheu oder Niederlichkeit der Pflicht, seine Familie zu unterhalten, nicht nachkommt, wird nach fruchtloser Mahnung mit Haft bestraft. War zur Zeit der Mahnung noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Vernachlässigung der Familie erstanden hat, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt oder erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versezt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.

Art. 255. Landstreichelei und Bettel. Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumzieht, oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen herumtreibt,

der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu oder Habgut bettelt oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Landstreichelei oder Bettel erstanden hatte, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versezt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.

Die Tatsache, daß sich diese zwei Artikel überhaupt vorfinden, ist unbedingt zu begrüßen; ebenfalls Strafart und Strafmaß: Haft, bei Rückfall Arbeitsanstaltseinweisung für ein bis drei Jahre in Verbindung mit Einweisung in Trinkerheilstätten und Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für Ausländer im Inland, was einen Fortschritt gegenüber den nur für Kantonsbürger geltenden Vorschriften der verschiedenen kantonalen Armengesetze bedeutet. Zu wessen Lasten die Kosten der Anstaltsversorgung für Ausländer fällt, dieser wesentliche Punkt ist dann allerdings noch zu erledigen. Uebrigens genügt ja das Vorhandensein dieser Bestimmungen, um, gestützt hierauf, fehlbare Ausländer ohne weiteres auszuschaffen, insbesondere

der Artikel 254 wird da sehr gute Dienste leisten. Was den Artikel 255 betrifft, so fällt auf, daß nur der Bettel des Arbeitsfähigen unter Strafe gestellt wird. Der Bettel des Arbeitsunfähigen wäre bündesrechtlich straflos, somit gesetzlich gestattet. Das ist natürlich ein Mangel der Auffassung des Gesetzgebers. Es ist evident, daß auch der Bettel desjenigen, für den die Armeninstanz sorgen muß, straffällig ist; ausgenommen einzig der Fall, wo der Beweis erbracht ist, daß sie ihrer Aufgabe nicht oder ungenügend gerecht geworden ist und so den Bettel eigentlich selbst verschuldet hat. Gerade um auf die Armeninstanz den vielfach doch wünschbaren Druck ausüben zu können, wäre die Straffälligkeit des Bettels seitens Arbeitsunfähiger angebracht.

Sch.

— Mit dem 1. Januar 1904 ist das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 in Kraft getreten. Im Bundesblatt vom 6. Januar 1904 (Nr. 1, pag. 12 ff.) finden wir die vom Bundesrat am 30. Dezember 1903 beschlossene Anleitung zur Erlangung der im Artikel 1 des Gesetzes vorgesehenen bündesrätlichen Bewilligung. Gemäß Artikel 5 des Bundesgesetzes können die Kantone durch Gesetz verfügen, daß Kinder von im Kanton geborenen Ausländern von Gesetzes wegen Bürger werden, ohne bündesrätliche Bewilligung, wenn die Mutter schweizerischer Herkunft ist, oder wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes wenigstens fünf Jahre ohne Unterbrechung im Kanton gewohnt haben. Immerhin sollen die Kantone das Recht der Option vorbehalten. Für die Stadt Zürich hätte die Wirksamkeit eines solchen Gesetzes eine sehr bedeutende Vermehrung des Bürgeretats zur Folge. Daß sich daran eine starke Vermehrung der Ausschüttungen des städtischen Bürger-Armengutes anschließe, ist zu vermuten. Aber eigentlich würde so die Ortsarmenlast der Stadt kaum vermehrt, sondern höchstens anders verteilt. Der vom Standpunkt des Armenwesens aus wichtige Effekt wäre aber der, daß dadurch eine große Anzahl von Leuten, die so wie so unterstützt werden müssen, denen aber in armenpolizeilicher Hinsicht zur Zeit nichts anzuhaben ist, dann unter das Armgesez kämen, was sehr angebracht wäre.

Besonders bedeutsam ist der Artikel 10 des Gesetzes, der von der „Wiederaufnahme“ handelt. Derselbe lautet: „Der Bundesrat kann, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnung haben:“

b) der Witwe und der getrennten oder geschiedenen Ehefrau, die durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat“ u. s. w.

„Mit der Mutter werden auch die Kinder aufgenommen,“ unter den bestimmten Bedingungen des Artikels 10. Die bündesrätliche Anleitung erstreckt sich (§ 6) auch auf diese „Wiedereinbürgerung“ (Rückbürgerung). Dadurch ist die Möglichkeit geboten, skandalöse Heimischaffungsfälle zufolge von Verarmung und dauernder Belastung der Ortswohltätigkeit zu beseitigen. Die üblichen Folgen in armenrechtlicher Beziehung, die die Verheiratung von Schweizerinnen im Inland mit Ausländern erfahrungsgemäß hat, können durch eine weitherzig ausgebildete Rückbürgerungspraxis zum Teil aufgehoben resp. bedeutend gemildert werden.

Hoffentlich sind wir bald in der Lage, über die Durchführung eines solchen Falles berichten zu können.

Sch.

Thurgau. Heimatlosenfall. Im Januar 1900 erhielt die Armenpflege D. aus dem Kanton Aargau Bericht, es befände sich dort eine wegen Schwermut versorgungsbedürftige Mitbürgerin Jgfr. J. B. Zugleich wurde die Patientin durch einen Bruder in die Heimatgemeinde gebracht. Die heimatliche Armenpflege versorgte sie in der Irrenheilanstalt Münsterlingen und, da sie, im September 1900 als geheilt entlassen, wegen Übelhörigkeit und seltsamen Wesens keine Stelle fand, in der heimatlichen Armenanstalt. Ausweispapiere hatte J. B. nicht mitgebracht, und so stellte man ihr denn ahnungslos einen Heimatschein aus.

Nachträglich gestand sie dann, nicht mehr ledig zu sein; in Amerika sei sie zweimal verheiratet gewesen. Der erste Mann, ein Italiener, mit welchem sie sich am 9. Oktober 1883 in New-York verehelichte, habe sie verlassen und sei, wie sie dann später von dessen Bruder erfuhr, bei einem Schiffbruch ums Leben gekommen. Drei Kinder aus dieser Ehe seien gestorben. Der zweite Mann war ein Deutscher. Als sie entdeckte, daß dieser bereits verheiratet sei und seine rechtmäßige Frau in Leipzig noch lebe, sei sie geisteskrank geworden. Aus dem Spital in New-York wiederum entlassen, sei sie nach Europa zurückgekehrt, mit Reisegeld von dem zweiten Manne versehen. Ihre Ausweispapiere besitze ihr Bruder im Kanton Aargau, er habe sie zurück behalten und ihr den Rat gegeben, ihren Zivilstand zu verheimlichen, weil sonst ihre frühere Heimatgemeinde sie nicht mehr aufnehme. Im Spital zu New-York hätten die Ärzte ihr gesagt, sie sei amerikanische Bürgerin und müsse als solche auch anerkannt werden. — Infolge dieser Enthüllungen leitete die Armenpflege D. die Angelegenheit an den thurgauischen Regierungsrat und bat um Rückerstattung der bereits erlaufenen Kosten aus dem kantonalen Hülfs- und Armenfonds, da die J. B. keine Schweizerbürgerin mehr sei. Trotz der eifrigsten Bemühungen gelang es nicht, die Heimatsangehörigkeit der J. B. festzustellen. Das einzige Ausweispapier, das erhältlich gemacht werden konnte, war der Kopulationschein der ersten Ehe d. d. New-York, 9. Oktober 1883, und damit war in New-York nichts zu erreichen. Der dortige Schweizer Konsul schrieb diesbezüglich: „In dieser Stadt mit 3½ Millionen Einwohnern befinden sich ca. 100,000 Italiener, die jede Woche Schiffsladungen voll Zuwachs erhalten und vor allem darnach trachten, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden. Selbstverständlich steht mir, ohne näheren Anhaltspunkt, kein Mittel zu Gebote, um aussündig zu machen, ob, wann und in welchem Gerichtshofe der verstorbene A. (erster Ehemann der J. B.) seine Bürgerpapiere erhalten hat, um so weniger, als keine Angabe vorliegt, wann der Betreffende nach hier ausgewandert und ob er nicht auch anderswo in den Vereinigten Staaten wohnhaft war.“ — An dem angeblichen Heimatort des A. in Italien war er gänzlich unbekannt. — Was den zweiten Ehemann anlangte, konnte wenigstens eruiert werden, daß er in einer deutschen Stadt lebte und dort verehelicht war. Von einer Scheidung oder einer zweiten Verehelichung wußte man nichts. — Der thurgauische Regierungsrat zog aus diesen Umständen folgenden Schluß: die J. B. hat ihr angebornes thurgauisches Bürgerrecht durch die Verehelichung mit A. verloren und das Bürgerrecht ihres Ehemannes erworben. In welchem Lande aber, ob in Italien oder Amerika oder sonstwo A. Bürger war, ist unbekannt, infolgedessen ist auch das Bürgerrecht seiner Frau, der J. B., unbekannt, diese somit heimatlos. Gemäß § 7*) des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Dez. 1850 wurden die Akten unterm 31. Okt. 1902 dem Bundesrat gesandt. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement retournierte sie unterm 3. Dez. 1902 mit folgenden Bemerkungen: Es kommt offenbar auf ein und dasselbe hinaus, ob eine Schweizerbürgerin einen Heimatlosen heiratet, oder ob dieselbe, wie im vorliegenden Falle, einen Mann ehelicht, dessen Heimat absolut unbekannt ist. Sie geben dies implicite selbst zu, indem Sie behaupten, die J. B. sei durch die Ehe mit A. A. heimatlos geworden. Nun hat aber das Bundesgericht in Sachen Schneider (B. G. Entscheidungen XVII., S. 39 ff.) entschieden, daß eine Schweizerin, die einen Heimatlosen heiratet, ihr Bürgerrecht nicht verliert. Dieser Grundsatz findet per analogiam auf die J. B. Anwendung. Wir können deshalb die J. B. nicht als heimatlos betrachten. Dieselbe ist vielmehr Bürgerin der Gemeinde T. (Armenpflegsgesellschaft D.). Weigert sich diese Gemeinde, welche übrigens der J. B. am 9. Okt. 1900 einen vollgültigen Heimatschein verabfolgt hat, dieser Tatsache sich zu fügen, so wird es Aufgabe Ihrer h. Behörde sein, dieselbe in aller Form anzusegnen, die J. B. als Bürgerin anzuerkennen. Sollte die Gemeinde auch dann noch auf ihrer Weigerung beharren, so kämen wir allerdings in den Fall, auf Grund des

*) „Die durch den Bundesrat anzuordnende Untersuchung ist auf folgende Punkte zu richten: 1. ob die in Frage stehenden Personen nicht einem Kantone oder auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören, oder 2. in welche der beiden der im Art. 2 bezeichneten Klassen dieselben fallen.“

Heimatlosengesetzes einen Beschuß des Bundesrates zu provozieren, welcher die J. B., so wie die Alten, welche keiner Ergänzung mehr fähig sind, liegen, voraussichtlich doch wieder dem Kanton Thurgau — und damit ohne Zweifel neuerdings der Gemeinde T. — als Bürgerin zuführen müßte. Wir nehmen an, daß die vorstehenden Ausführungen genügen, um den Fall der J. B. klar zu stellen, und daß Ihre h. Behörde Mittel und Wege finden wird, denselben gegenüber der Gemeinde T. zu ihrem Rechte zu verhelfen. Eventuell machen wir — ganz unmaßgeblich — die Anregung, Sie möchten — im Sinne einer Kombination — die Verfügung des kantonalen Armendepartementes vom 10. März 1902 in Betracht ziehen, die dahin schließt: „Weil in Wirklichkeit die J. B. sehr wahrscheinlich ein ausländisches — freilich zur Zeit unbekanntes und wohl überhaupt nicht zu ermittelndes — Bürgerrecht besitzt, wird nichts anderes übrig bleiben, als daß der kantonale Hülfs- und Armenfonds für die Kosten der Versorgung der J. B. einzustehen hat.“

Unterm 1. Februar 1903 nahm die Gemeinde T. J. B. freiwillig wieder in ihren Bürgerverband auf, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß sie unter Umständen zur Einbürgerung gezwungen werden könne. Mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft des Falles mit der Einbürgerung eines eigenlichen Heimatlosen leistete der Regierungsrat den in § 4 des Gesetzes betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen und Geduldeten vom 16. September 1853 vorgesehenen staatlichen Maximal-Einbürgerungsbeitrag von 300 Fr. aus dem kantonalen Hülfs- und Armenfonds, konnte sich aber zu weiterer Hilfe trotz eines dahinzielenden Gesuches der Ortskommision T. und der Armenpflege D. nicht verstehen.

So bleibt denn die letztere durch die in der Irrenheilanstalt Münsterlingen sich befindende 38jährige J. B. auf Jahre hinaus mit jährlich 200—250 Fr. belastet.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß in einem solchen Heimatlosenfall zur heimischen Gemeinden sich besser stellen würden (vgl. Gesetz über die Einbürgerung von Heimatlosen vom 27. Februar 1855). Der Staatsbeitrag beträgt hier 200—600 Fr. Ferner trägt der Staat während 15 Jahren die Hälfte der Unterstützung für Eingebürgerte. w.

Wallis. In einem Armenfall mußte von Zürich aus an eine Walliser Heimatgemeinde um Unterstützung (dauernde) gelangt werden. Die Gemeinde L. stellte sich zunächst auf den Standpunkt, es komme das Bundesgesetz von 1875 zur Anwendung. Nachdem dieser offensichtliche Irrtum beseitigt war, machte die Gemeinde weiter folgendes geltend: In vorliegendem Fall handelt es sich um dauernde, kräftige Geldunterstützung. Eine solche vermag die Gemeinde nicht zu leisten. „Nach unserm Armgelöge kann weder von den Verwandten noch den Gemeinden Geldunterstützung verlangt werden. Die Praxis hat sich auch sofort dahin ausgebildet, daß die Naturalunterstützung eingetreten ist. Das Armgelöge hat übrigens durchaus territorialen Charakter.“

Interessant ist die Begründung des „territorialen“ Charakters, die wie folgt lautet: „Ebenso wenig als wir außer dem Kanton wohnende Verwandte eines im Kanton wohnfähigen Unterstützungsbedürftigen zur Armensteuer (wird diese auch in Natura geleistet?) herbeiziehen können, kann ein außer dem Kanton wohnender Verwandter sich auf das Armgelöge berufen, um von dessen Verwandten oder von seiner Heimatgemeinde außerhalb des Kantons unterstützt zu werden.“

Das h. Departement des Innern in Sitten hat diesen Standpunkt der Gemeinde L. geteilt und gewärtigt die Kapatriierung des Unterstützen.

An unserm Orte hätten wir gegen die Naturalunterstützung nichts einzuwenden. Wir würden z. B. eine pièce fendant bestmöglichst versilbern und dem Petenten die erzielte Barsumme behändigen.

Sch.

Deutschland. Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Oberbürgermeister J. V. zur Nieden in M.-Gladbach sind wir in der Lage, über eine von einer hiesigen Tageszeitung erwähnte merkwürdige Polizeiverordnung betreffend Haus- und Straßenbettel näheres berichten zu können.

Die Polizeiverordnung lautet:

„Polizeiverordnung.

„Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 144 des Gesetzes über die Allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Stadtgemeinde M.-Gladbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

„§ 1. Die Verabreichung von Gaben irgend welcher Art an Haus- und Straßenbettler, welche dem Gebenden unbekannt sind, ist verboten.

„Die Gewährung von Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken zur Beseitigung eines augenblicklichen Notstandes bleibt straflos, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß der Empfänger jene Gaben in Geld oder Branntwein umsetzen kann.

„§ 2. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe von 1—30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, geahndet.

„§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

„M.-Gladbach, den 21. Dezember 1903

Die Polizeiverwaltung:

Der Oberbürgermeister: J. V. zur Nieden.“

Gleiche Polizeiverordnungen bestehen übrigens im Landkreise Plön (Schleswig-Holstein) und im Herzogtum Oldenburg.

Wir werden nicht verfehlen, s. Z. über den Erfolg dieser Polizeiverordnung zu berichten und dann bei diesem Anlaß die Übertragungsmöglichkeit auf unsere Verhältnisse zu diskutieren.

Sch.

Inserate:

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Im Verlag von Fäsi & Peer in Zürich ist erschienen:

Ratgeber für Armenpfleger

— von —

A. Wild & C. A. Schmid.

[OF 5134]

Zwei in diesem Fach erfahrene Männer haben mit diesem Buche eine Wegleitung geschaffen, die jedem willkommen sein wird, der mit Armenzaken irgend welcher Art zu tun hat. Interessenten steht das Buch event. zur Einsicht zur Verfügung. (7)

Gaggenauer Gas-Spar-Kochapparate

brauchen von allen Apparaten am wenigsten Gas.

Zu beziehen durch

Paul Landis-Rodemeyer, Ing.,

(1) beim Casino Zürich III Wyhgaße 10.
Telephon 5022.